

Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021

Kommunale Vorlagen

- Totalrevision des Steuergesetzes der Gemeinde Flims
- Teilrevision Zonenplan und Teilrevision Genereller Erschliessungsplan für den Bau der Erschliessung UNESCO Tektonikarena Sardona
- Teilrevision Zonenplan und Teilrevision Genereller Erschliessungsplan für den Bau eines Buswendeplatzes und einer behindertengerechten Bushaltestelle sowie für den Ersatzbau der Talstation der Milchseilbahn in Fidaz

Kantonale Vorlagen

- Teilrevision der Kantonsverfassung (Art. 27 Abs. 2 KV; Neues Wahlsystem für den Grossen Rat)
- Kantonale Volksinitiative "Für eine naturverträgliche und ethische Jagd"
- Aufhebung des Gesetzes über Mutterschaftsbeiträge vom 8. Dezember 1991 (BR 548.200)

Eidgenössische Vorlagen

- Volksinitiative vom 18. Januar 2018 "Für sauberes Trinkwasser und gesunde Nahrung – Keine Subventionen für den Pestizid- und den prophylaktischen Antibiotika-Einsatz" (BBI 2020 7635)
- Volksinitiative vom 25. Mai 2018 "Für eine Schweiz ohne synthetische Pestizide" (BBI 2020 7637)
- Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz) (AS 2020 3835)
- Bundesgesetz vom 25. September 2020 über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO₂-Gesetz) (BBI 2020 7847)
- Bundesgesetz vom 25. September 2020 über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT) (BBI 2020 7741)

Im Weiteren verweisen wir auf die Botschaften sowie die einschlägigen Bestimmungen. Die Urne wird wie folgt aufgestellt:

Sonntag, 13. Juni 2021 von 09.00 bis 09.30 Uhr, Rathaus, Via dil Casti 2, Flims Dorf

Bei eidgenössischen Vorlagen sind alle im Kanton niedergelassene Schweizerbürgerinnen und -bürger ohne Karenzzeit stimmberechtigt, die am Abstimmungstag das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und vom Aktivbürgerrecht nicht ausgeschlossen sind.

Stimmberechtigt sind die Stimmfähigen, die als Ortsbürger, Niedergelassene oder Aufenthalter im Kanton beziehungsweise im Kreis wohnen.

Stimmberechtigt in Kantonsangelegenheiten sind die Stimmfähigen, die als Ortsbürger, Niedergelassene oder Aufenthalter im Kanton wohnen.

Der Stimmberechtigte kann sein Stimmrecht nur an seinem ordentlichen Wohnort ausüben.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kantons und des Bundes.

Stellvertretung ist nicht gestattet.

Das Abstimmungsmaterial gelangt rechtzeitig zur Verteilung. Stimmberechtigte, die nicht in den Besitz desselben gelangen, wollen dieses am Schalter der Einwohnerdienste in Empfang nehmen.